



Kraftfahrzeug - Auskunft aus dem örtlichen Fahrzeugregister beantragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4

Kraftfahrzeug - Auskunft aus dem örtlichen Fahrzeugregister beantragen

Sie können für Fahrzeuge, die bei der Zulassungsbehörde Berlin registriert sind, eine Auskunft beantragen. Die Auskunft kann nur erteilt werden, wenn ein Bedarf zur Verfolgung von Rechtsansprüchen aus verkehrsbezogenem Anlass besteht. Es muss ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr nachgewiesen werden (z. B. nach einem Verkehrsunfall will der Geschädigte die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in Erfahrung bringen).

Die Auskunft umfasst:

- Halterdaten (Name, Anschrift)
- Fahrzeugdaten (Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs, Kraftfahrzeugkennzeichen)
- Versicherungsdaten

Verfahrensablauf:

1. Stellen Sie den Antrag auf Auskunft aus dem örtlichen Fahrzeugregister (Halterauskunft). Das können Sie entweder online erledigen, persönlich vor Ort in der Kfz-Zulassungsbehörde oder mit einem formlosen schriftlichen Antrag per Post.
2. Zahlen Sie die Gebühr direkt im Online-Dienst oder vor Ort. Bei schriftlicher Antragstellung erhalten Sie einen Gebührenbescheid.
3. Im Online-Dienst erhalten Sie eine Antragsbestätigung nach erfolgter Bezahlung.

Voraussetzungen

- **Fahrzeug ist in Berlin registriert**
- **Antragsberechtigung**
 - Für den schriftlichen Antrag: Antragsteller/innen können sowohl Privatpersonen als auch Rechtsanwälte, öffentliche Stellen (Behörden) oder Versicherungsunternehmen sein.
 - Für den Online-Antrag: Vorerst nur für Privatpersonen oder Firmen (juristische Personen).
- **Berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr** (https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_39.html)

Eine Auskunft kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt.
- **Für die Online-Antragstellung als Privatperson: aktivierte Online-Ausweisfunktion (eID) (optional)** (<https://service.berlin.de/dienstleistung/329833/>)

Hierfür benötigen Sie:

 - Ihren elektronischen Personalausweis, die Unionsbürgerkarte (eID-Karte) oder den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), jeweils mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID), und Ihre PIN,

- ein externes Kartenlesegerät oder ein modernes, NFC-fähiges Smartphone mit Android- oder iOS-Betriebssystem,
 - die Software "AusweisApp"
 - **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**
- Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:
- Kreditkarte (Visa, Mastercard)
 - Paypal

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Auskunft aus dem örtlichen Fahrzeugregister (Halterauskunft)**
Sie können den Antrag online stellen oder persönlich vor Ort in der Kfz-Zulassungsbehörde oder in einem Bürgeramt oder Sie stellen einem formlosen schriftlichen Antrag per Post.
- **Darlegung des berechtigten Interesses (Auskunftsgründe)**
Sie müssen den Auskunftsgrund darlegen. Der ausgewählte Auskunftsgrund wird in den Unterlagen der Behörde dokumentiert. Trifft keiner der vorgegebenen Auskunftsgründe zu, kann die Auskunft nicht online, sondern nur schriftlich unter Darlegung der in § 39 Abs. 1 StVG genannten Gründe, beantragt werden.
 - Auskunft von Halterdaten wegen Schadensersatzansprüchen aufgrund eines Verkehrsunfalls
 - Auskunft von Halterdaten wegen Kostenerstattungs-/Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Fahrzeugs
 - Auskunft von Halterdaten wegen Versperrens einer privaten Ausfahrt
 - Auskunft von Halterdaten wegen der unberechtigten Nutzung eines privaten Parkplatzes
 - Auskunft von Halterdaten wegen Blockierens eines abgestellten Fahrzeugs
 - Auskunft von Halterdaten wegen Schadensersatzansprüchen aufgrund einer durch ein Fahrzeug verursachten Beschädigung/Verschmutzung von Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände
 - Auskunft von Halterdaten wegen Tankens ohne zu bezahlen
- **Amtliches Kennzeichen**

Gebühren

5,10 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 39 Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__39.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage (zu § 1) Nr. 226.3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LABO/halterauskunft/index>